

Die n.-ö. Landesregierung hat diese Berufung mit dem angefochtenen Bescheid vom 29. Juli 1930 abgewiesen und in diesem Bescheid festgestellt, daß die von der Gemeinde R. eingehobene Lustbarkeitsabgabe sich innerhalb des durch das n.-ö. Landesgesetz vom 7. Juli 1926 gezogenen Rahmens halte, daß die sogenannten Kulturfilme zwar schon kraft des § 3, lit. b, des Lustbarkeitsabgabengesetzes von der Abgabe befreit sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Befreiung von der Abgabe mindestens drei Tage vor der Durchführung dieser Filme geltend gemacht wird, daß aber ein Rechtsanspruch des Abgabepflichtigen auf generelle Befreiung aller sogenannten Kulturfilme oder auf nachträgliche Befreiung bereits gespielter Filme nicht bestehe. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß bezüglich der Lustbarkeitsabgabe das Stadtkino günstiger behandelt werde, erklärte die Landesregierung für unzutreffend. Von der Abgabe seien in diesem Kino nur die Kulturfilme befreit, zu deren Durchführung der Verschönerungsverein als Geschäftsführer des Stadtkinos vertraglich verpflichtet sei, und außerdem Filmvorführungen, die von der Wiener Urania, Zweigstelle R., betanztalt werden.

Wegen den Berufungsbescheid der n.-ö. Landesregierung erhebt M. B. beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Mit dieser macht sie in erster Linie geltend, daß in ihrem Fall die Lustbarkeitsabgabe, da sie nicht überwägt werden könne, sich als eine der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer des Bundes gleichartige Abgabe darstelle und daher den zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen aufgestellten Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes widerspreche. Die Beschwerde legt daher an, die Verfassungsmäßigkeit des n.-ö. Lustbarkeitsabgabengesetzes vom 7. Juli 1926, L. G. Bl. Nr. 181, in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1930, L. G. Bl. Nr. 65, zu überprüfen.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich des weiteren durch den von ihr behaupteten und unter Beweis gestellten Umstand, daß sie die Lustbarkeitsabgabe nicht überwälzen könne und diese Abgabe daher ihr Vermögen treffe, in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, und mit Rücksicht darauf, daß durch diese Abgabe ihr die Führung ihres Betriebes wirtschaftlich unmöglich gemacht werde, auch in dem Grundrecht auf freie Erwerbsbetätigung für verletzt.

Schließlich behauptet die Beschwerdeführerin eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz darin gelegen, daß die Stadtgemeinde R. bezüglich der Befreiung sogenannter Kulturfilme von der Lustbarkeitsabgabe den Kinobetrieb der Beschwerdeführerin ungünstiger behandle als das bereits erwähnte Stadtkino.

Den Berufungsbescheid der n.-ö. Landesregierung bekämpft Frau M. B. aber auch mit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, mit der sie die gleichen Beschwerdepunkte wie in der Verfassungsgerichtshofbeschwerde, aber unter dem Gesichtspunkt von bloßen Gesetzeswidrigkeiten und von Verfahrensirrungen geltend macht. Verfahrensirrungen erblickt die Beschwerdeführerin insbesondere darin, daß die Landesregierung die Behauptung, es sei unmöglich, die Abgabe aus den Erträgen des Kinobetriebes zu leisten, nicht überprüft und zu der Frage der sogenannten Kulturfilme nicht Stellung genommen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat gemäß § 22, Absatz 2, Zern. G. G. das Verfahren über die bei ihm eingebrachte Beschwerde unterbrochen und mit Zuschrift vom 13. Oktober 1930 zum Zwecke der Entscheidung des Kompetenzkonfliktes die Anzeige erstattet.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits entschieden hat (siehe u. a. sein Erkenntnis G. G. 1035), kann der Verwaltungsgerichtshof über die Gesetzmäßigkeit und der Verfassungsgültigkeit über die Verfassungsmäßigkeit eines und desselben Verwaltungsaktes entscheiden, ohne daß dadurch ein Kompetenzkonflikt begründet würde. Ein solcher Fall liegt hier vor, wo die Beschwerdeführerin denselben Verwaltungsakt, womit ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes von R. vom 15. April 1930, betreffend Lustbarkeitsabgabe, keine Folge gegeben wurde, beim Verwaltungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeswidrigkeit, beim Verfassungsgerichtshof unter dem der Verfassungswidrigkeit, beim Verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums, auf freie Erwerbstätigkeit und auf Gleichheit vor dem Gesetz anführt. Jeder der beiden Gerichtshöfe ist daher innerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit zur Entscheidung der ihm vorliegenden Beschwerde berufen, ohne daß ein Kompetenzkonflikt gegeben wäre.

1378.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes (Eingriff in das Eigentum auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes), des Rechtes auf freie Erwerbsbetätigung und des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz durch Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe nach dem n.-ö. Landesgesetz vom 7. Juli 1926, L. G. Bl. Nr. 181. — Begriff der „gleich-

artigen Abgaben" nach § 3, lit. e, des Finanz-Versäufungsgefeßes. — Inhalt des Rechtes auf freie Erwerbsbetätigung. — Begriff der „Gleichheit vor dem Geſetz“.

G. v. 12. Jänner 1931, 3. B. 28/30.

Die Beſchwerde wurde abgewieſen.

(Zustand iſt in den Entſcheidungsgründen zu G. Nr. 1377 enthalten.)

Entſcheidungsgründe:

I. Was zunächst die von der Beſchwerdeführerin behauptete Verletzung des verfaſſungsgemäßen gewährleisteten Eigentumsrechtes nach Artikel 5 des Staatsgrundgeſetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und Artikel 149, Abſatz 1, S.-B. G. anbelangt, ſo hat der Verfaſſungsgerichtshof bereits mehrmals entſchieden (ſiehe z. B. ſein Erkenntnis G. 334), daß eine ſolche Verletzung nur durch einen geſchloſſen oder durch einen auf einem verfaſſungswidrigen Geſetz beruhenden Eingriff in das Eigentum geſehen kann. Nun erfolgte die Verletzung der der Beſchwerdeführerin für den Betrieb ihres Sächſpieltheaters in R. vorgeſchriebenen Luſtbarkeitsabgabe in der Höhe von 23-2 Prozent (2/12) der Bruttoeinnahmen auf Grund eines Beſchlusses des Gemeinderates R. vom 24. September 1926, welcher Beſchluss ſich auf § 7, Abſatz 3, lit. b, des Abgabenteilungsgeſetzes vom 3. März 1922, S. G. Bl. Nr. 125 (letzte Faſſung S. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1927), und auf die §§ 1, 4, 5 und 7 des Geſetzes vom 7. Juli 1926, S. G. Bl. für das Land Niederoſterreich Nr. 181 (in der Faſſung des Geſetzes vom 19. März 1930, S. G. Bl. Nr. 65), ſtützt, wonach die Gemeinden ermächtigt ſind, von Sächſildevorvorführungen eine Luſtbarkeitsabgabe einzuhöhen, deren Höchſtmaß im Fall der Prozentualabgabe 50 Prozent der Bemessungsgrundlage (des Eintrittspreiſes) betragen kann. Die Beſchwerdeführerin macht allerdings geltend, daß das erwähnte n.-ö. Landesgeſetz ihrer Anſicht nach verfaſſungswidrig ſei, weil es den zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen aufgestellten Beſtimmungen des § 3, lit. e, des Finanz-Versäufungsgeſetzes, S. G. Bl. Nr. 347 vom Jahre 1925, widerſpricht. Die Luſtbarkeitsabgabe ſtelle ſich nämlich als eine mit der Vermögens- und der Einkommensteuer des Bundes gleichartige Abgabe dar. Dieſe Behauptung der Beſchwerdeführerin iſt aber unzutreffend. Denn zwiſchen der Luſtbarkeitsabgabe als einer Aufwandssteuer und den von der Beſchwerdeführerin angeführten Abgaben beſteht ein ſo weſentlicher Unterſchied, daß von „gleichartigen Abgaben von demſelben Besteuerungsgegenstand“ im Sinn des § 3, lit. e, des Finanz-Versäufungsgeſetzes hier nicht geſprochen werden kann (ſiehe die Erkenntnisse des Verfaſſungsgerichtshofes G. 1064 und vom 5. Mai 1930,

G. 3. B. 54/29, G. 1322). Dazu kommt, daß nach dem früher erwähnten Abgabenteilungsgeſetz (§ 7, Abſatz 3, lit. b) die Ortsgemeinden durch Beſchluss der Gemeindevertretung Luſtbarkeitsabgaben, die in Hunderteilen vom Eintrittsgeld eingehoben werden, bis zum Maß von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage ausſchreiben können. Es iſt hier alſo ſelbſt für den Fall, daß man in der in Rede ſtehenden Luſtbarkeitsabgabe eine der Vermögens-, Einkommens- oder Warenumsaßsteuer gleichartige Abgabe erblicken wollte, die im § 3, lit. e, des Finanz-Versäufungsgeſetzes vorgeſchriebene Hundesgeſetzliche Ermächtigung gegeben. Der Verfaſſungsgerichtshof, der gegen die Verfaſſungsmäßigkeit des zitierten n.-ö. Landesgeſetzes keine Bedenken hegt, hatte daher auch keinen Anlaß, das Verfahren wegen Überprüfung der Verfaſſungsmäßigkeit dieſes Geſetzes von Amts wegen einzuleiten. Eine Verletzung des verfaſſungsgemäßen gewährleisteten Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums iſt ſomit nicht gegeben.

II. Desgleichen liegt keine Verletzung des verfaſſungsgemäßen gewährleisteten Rechtes der Beſchwerdeführerin auf freie Erwerbsbetätigung nach Artikel 6 des Staatsgrundgeſetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vor. Durch dieſes verfaſſungsgemäße gewährleistete Recht der freien Erwerbsbetätigung wurden, wie der Verfaſſungsgerichtshof bereits entſchieden hat (ſiehe ſein Erkenntnis G. 628), die früheren Beſchränkungen der Zuſatzung zu beſtimmten Erwerbszweigen beſeitigt und alle Staatsbürger berechtigt, jeden Erwerbszweig auszuüben, ſofern ſie die vorgeſchriebenen geſetzlichen Bedingungen erfüllen. Von einer Verletzung dieſes verfaſſungsgemäßen gewährleisteten Rechtes durch Einhebung dieſes verfaſſungsgemäßen Steuern kann daher nicht die Rede ſein. Denn dadurch wird der Erwerbtreibende nicht daran gehindert, ſeinen Erwerbszweig unter den geſetzlichen Bedingungen auszuüben.

III. Die Beſchwerdeführerin behauptet endlich auch noch die Verletzung des verfaſſungsgemäßen gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit vor dem Geſetz nach Artikel 7, Abſatz 1, S.-B. G. und Artikel 2 des Staatsgrundgeſetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, weil die Stadtgemeinde R. bezüglich der Befreiung ſogenannter Kulturfilme von der Luſtbarkeitsabgabe den Betrieb der Beſchwerdeführerin angeblich ungünstiger behandle als das „Stadtſtudio“. Aber auch in dieſer Beziehung iſt die Beſchwerde unbegründet. Der Beſcheid des Gemeindevorſandes von R. vom 15. April 1930 hat das Ansuchen der Beſchwerdeführerin um Herabſetzung der Luſtbarkeitsabgabe und generelle Befreiung der in dem Sinn der Beſchwerdeführerin unter dem Titel „Kulturfilme“ zur Vorführung gelangenden Sächſildevorführungen unter dem von Gründen abgelehnt. Die n.-ö. Landesregierung hat der Beſchwerde der R. B. gegen dieſen Beſcheid keine Folge gegeben und ſich hierbei auf die

Bestimmungen des n.-ö. Landesgesetzes Nr. 181 vom Jahr 1926 (beziehungsmäßig Nr. 65 vom Jahr 1930) berufen, und zwar auf § 5 über das Höchstmaß der Abgabe, § 3 über die Ausnahmen von der Abgabepflicht und § 10 über die vorüberige rechtzeitige Anmeldung jeder einzelnen Veranftaltung, für die um Befreiung von der Abgabe angefragt wird. Darüber zu entscheiden, ob diese Befreiung zutrifft, ist nicht Sache des Verfassungsgerichtshofes. Verfassungswidrig, nämlich gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßend, wäre der angefochtene Bescheid der n.-ö. Landesregierung nur, wenn die Behörde ihren Auspruch etwa mit der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Beschwerdeführerin zu einer bestimmten Gruppe der Staatsbürger begründet hätte, was aber hier nicht der Fall ist.

1379.

Beschwerde wegen Verletzung des gemäß Artikel 133, Absatz 3, B.-B. G. in der Fassung von 1929 gewährtesten Rechtes auf unverzügliche Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes durch die Verwaltungsbehörde und des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz durch Verweigerung einer Sinessefession. — Einfluß von Änderungen, die sich in den für das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nach dessen Begründung maßgebend gewordenen Tatbestandsmomenten nach Abschluß des diesem Erkenntnis zugrunde gelegten Tatbestandes vollzogen haben. — Freies Ermessen der Behörde bei Erteilung von Sinessefessionen nach dem Wiener Sinessegesetz vom 11. Juni 1926, 2. G. Bl. Nr. 39.

G. v. 12. Jänner 1931, 3. B. 34/30.

Die Beschwerde wurde abgewiesen und gemäß Artikel 144, Absatz 3, B.-B. G. in der Fassung von 1929 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde bringt vor, der Beschwerdeführer sei durch den angefochtenen Bescheid: 1. in dem durch Artikel 133, Absatz 3, B.-B. G. in der Fassung von 1929 gewährtesten Recht auf unverzügliche Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes sowie 2. in dem durch Artikel 7, Absatz 2, B.-B. G., Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, beziehungsweise Artikel 149 B.-B. G. und Artikel 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain, beziehungsweise

Artikel 149 B.-B. G. gemäßtesten Recht der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Ad 1. Was zunächst die in der Oegenschrift der Wiener Landesregierung enthaltene Vorbringung betrifft, die durch die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 392, erfolgten Änderungen der Bestimmungen des Artikels 133, Absatz 2, B.-B. G. vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, seien im vorliegenden Fall aus dem Grund noch nicht anwendbar, weil diese Änderungen erst am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit getreten sind und das in Betracht kommende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes am 29. Oktober 1929, demnach vor dem Inkrafttreten der erwähnten Änderungen ergangen ist, so ist diese Auffassung nicht zutreffend. Die dormalen geltende Bestimmung des Artikels 133, Absatz 3, wonach im Fall der Aufhebung eines Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebot stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, ist ohne jede Einschränkung gemäß Artikel II, § 22, Absatz 1, des Übergangsgesetzes von 1929 (B. G. Bl. Nr. 393 von 1929) am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit getreten; daher ist von diesem Zeitpunkt an für die Verwaltungsbehörden die eben wiedergegebene Verpflichtung an die Stelle der bisherigen Verpflichtung nach Artikel 133, Absatz 2, B.-B. G. in der ursprünglichen Fassung von 1920 getreten, auch wenn ein Verwaltungsbescheid schon vor dem 1. Jänner 1930 vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben war, sofern in diesem letzten Fall die Verwaltungsbehörde nicht bereits bis zum 1. Jänner 1930 gemäß der bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmung eine Entscheidung oder Verfügung neu getroffen hatte. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit der neuen Bestimmung des Artikels 133, Absatz 3, B.-B. G. in der Fassung von 1929 hätte einer ausdrücklichen beziehungsweise Bestimmung bedurft: eine solche besteht aber nicht. Im übrigen ist es für den vorliegenden Fall, da die Beschwerde den infolge der Aufhebung des ursprünglichen Bescheides der Wiener Landesregierung durch den Verwaltungsgerichtshof neu ergangenen Bescheid als der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes nicht entsprechend bekämpft, ohne besondere Bedeutung, ob die leinerzeitige Bestimmung des Artikels 133, Absatz 2, B.-B. G. in der ursprünglichen Fassung von 1920 oder die dormalen geltende Bestimmung des Artikels 133, Absatz 3, B.-B. G. in der Fassung von 1929 angewendet wird: auf jeden Fall muß untersucht werden, ob der Rechtszustand, den der neu ergangene Bescheid herstellen soll, der im aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung tatsächlich widerpricht, wie dies die